



Satzung

Spiel- und Sportverein Düsseldorf - Knittkuhl 1972 e.V.

Stand: 27.03.2026

Satzung des Spiel- und Sportvereins Düsseldorf - Knittkuhl 1972 e.V.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Satzung wird die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich sind aber stets alle Geschlechter eingeschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.

Der am 04. Februar 1972 gegründete Verein führte den Namen "Spiel- und Sportverein Hasselbeck-Schwarzbach" und wurde 1987 umbenannt in "Spiel- und Sportverein Düsseldorf-Knittkuhl 1972 e.V. (SSV).

2.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Knittkuhl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 5254 eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.

Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur mit regelmäßigen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3.1

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports, der Jugendpflege und der Kultur.

5.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Pflege und Förderung verschiedener Sportarten
- Pflege und Förderung des Wettkampfgedankens
- Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern, Jugendleitern und Nachwuchskräften
- Durchführung und Teilnahme an Sportwettkämpfen

- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen
- Durchführung von Gesundheitssport/Prävention und Rehabilitation

6.

Zur Ausführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein Ordnungen, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Satzungen und Ordnungen der Sportverbände, denen der Verein angehört.

2.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. außerordentlichen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

3.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

- a. Passive Mitglieder wirken nicht in der eigentlichen Vereinsarbeit mit und zahlen von den ordentlichen Mitgliedern abweichende Mitgliedsbeiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- b. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen, ohne dass ihnen Pflichten oder Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

5.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei der Übertragung der Ehrenmitgliedschaft an einen ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann diesem zusätzlich der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

6.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

7.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.

durch halbjährlichen Austritt, der dem Vorstand schriftlich in Briefform oder per Telefax bis zum 31. Mai oder 30. November eines Kalenderjahres erklärt werden muss.

2.

durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, bei gröblichem Verstoß gegen Entscheidungen des Vereinsvorstandes, bei wissentlichen falschen Angaben im Aufnahmeantrag oder wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt, insbesondere bei Verstößen zu §2 (1) und §2 (2).

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung ist 4 Wochen nach Erhalt eine Berufung an den Schlichtungsausschuss (§ 11) möglich. Dieser entscheidet endgültig.

3.
durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit länger als 3 Monate mit dem fälligen Beitrag in Verzug ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 8 1.).
4.
mit dem Tod

§ 5

Beiträge, Umlagen und Gebühren

1.
Die ordentlichen Mitglieder entrichten Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
2.
Besondere Gebühren und Umlagen können zur Abdeckung von Aufwendungen einer abgrenzbaren Abteilung/Fachgruppe bzw. besonderer Einzelleistungen erhoben werden.
Über die Höhe und die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.
3.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
4.
Die Beiträge sind halbjährlich/jährlich im Voraus zu entrichten.
5.
Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Der Schlichtungsausschuss
- Die Jugendversammlung

In Vereinsämter zu der 2. und 4. Strichaufzählung können nur Mitglieder gewählt werden, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
 - 1.1
Alle ordentlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
 - 1.2
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, solange die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
2.
Im I. Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand (§ 8 1.) einzuberufen.
Sämtliche stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden.
3.
Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Abteilungs-/Fachgruppen-, Kassen- und Prüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Schlichtungsausschusses (§ 11)

- Wahl der Kassenprüfer (§ 14)
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden

4.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufende Versammlung ist beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte ihrer nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist, es sei denn, der Versammlungsleiter lässt

die Beschlussfähigkeit auf Antrag der verbliebenen Stimmberechtigten erneut feststellen.

6.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand (§ 8 1.) bei Bedarf einberufen werden, oder sie müssen auf schriftlichen Antrag von mindest 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Die Einberufungsfrist kann auf 2 Wochen gesenkt werden.

7.

Die weiteren Kriterien über den formalen Ablauf von Mitgliederversammlungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

8.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach § 8 1.

9.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

10.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 8

Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1.1

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem Schriftleiter
- dem geschäftsführenden Vereinssportlehrer

1.2

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem geschäftsführenden Vereinssportlehrer.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB.

2.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand nach § 8.1.1.
- dem 2. Kassierer
- dem Seniorenbeauftragten
- Ansprechpartner (Anlaufstelle) für das Thema Kinder- und Jugendschutz
- den Abteilungsleitern

- den Fachgruppenleitern
- dem Jugendbeauftragten
- dem Sprecher des Heimausschusses
- dem Pressebeauftragten

3.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

4.

Der innere Geschäftsbetrieb der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsstelle abzuwickeln. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5.

Der Vorstand gemäß § 8 1.1 und 8.2. erste bis [vierte](#) Strichaufzählung wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wählbar nach § 8 1. sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

6.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich auszuführen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben zu berufen.

8.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Die Aufgaben und Befugnisse sowie deren Entgelt sind in Verträgen zu regeln.

9.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes bestellt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht seines Vorgängers geht auf den Bestellten über.

10.

Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch eingeladen.

11.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit erfolgt Vertagung des Beratungspunktes.

12.

Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in Protokollen niedergelegt werden, die dann vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind bei der nächstfolgenden Sitzung von dem jeweiligen Vorstandsgremium zu genehmigen.

§ 9

Abteilungen / Fachgruppen

1.

Die Geschäftsordnung ist für alle verbindlich.

2.

Die Abteilungen und Fachgruppen wählen ihre Leiter selbstständig. Sie werden für 2 Jahre von den Abteilungen oder Gruppen gewählt, die sie vertreten.

Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungs- und der Fachgruppenleiter sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

2.1

Die Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und der bestehenden Ordnungen für den Gesamtverein stehen.

3.

Die Ordnungen der Fachverbände zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften, Lehrgängen und anderen Vorhaben setzen eigene Ordnungen außer Kraft, soweit sie zu den Inhalten der Verbandsordnungen in Widerspruch stehen.

§ 10

Die Sportjugend

1.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig.

2.

Die Jugendversammlung ist ein eigenständiges Vereinsorgan.

Ihr gehören alle Jugendlichen des Vereins zwischen 7 und 17 Jahren an.

2.1

Sie wird vom Jugendbeauftragten einberufen und findet spätestens 4 Wochen vor der in § 7.2 festgelegten Mitgliederversammlung statt.

2.2

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11

Der Schlichtungsausschuss

1.

Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.

1.1

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht seines Vorgängers geht auf den Bestellten über.

2.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

3.

Die Aufgaben des Ausschusses sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 12

Haftung

1.

Der Verein ist im Rahmen der gültigen Versicherungsbedingungen gegenüber den Mitgliedern für verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, freigestellt.

2.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Kassenführung / Haushaltsplan

1.

Die Kassenführung des Vereins sowie die Verwaltung des Gesamtvermögens ist in der Finanzordnung festgelegt.

2.

Die Gliederung der Einnahmen- und Ausgabenseite muss den Positionen des Haushaltsplans entsprechen.

Der Haushaltsplan ist der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Die Kassenprüfer

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für 3 Jahre.

2.
Ihre Aufgabe ist die Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins.
3.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Schlichtungsausschuss angehören.
4.
Die Kassenprüfer sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden darüber zu belehren, dass sie bezüglich sämtlicher vereinsinterner und externer Vorgänge zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 15

Satzungsänderungen

1.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung.
2.
Anträge zu Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sie bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.März 2026 beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald sie vom Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister eingetragen und bestätigt wird.
Die Satzung vom 28.09.1990, zuletzt geändert am 25.03.2011, verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 27.März 2026